

Bereitstellungstag: 05.07.2025



GEMEINDE FRIOLZHEIM, Landkreis Enzkreis

**1. Änderung der Satzung zur Festlegung der Anzahl notwendiger Stellplätze
für Wohnungen (Stellplatzsatzung) vom 21.06.1996**

Nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim am 23.06.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Friolzheim in der Fassung vom 21.06.1996 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird auf **2,0 Stellplätze** erhöht.

Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

Nicht unabhängig anfahrbare („gefangene“) Stellplätze gelten nicht als Stellplätze im Sinne dieser Satzung. Gefangene Stellplätze werden nicht für den Nachweis der erforderlichen Anzahl der Stellplätze angerechnet.

Die Stellplatzverpflichtung gilt nicht für die gesetzlichen Ausnahmen in § 37 der Landesbauordnung.

Artikel 2

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Friolzheim in der Fassung vom 21.06.1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Geltungsbereich

Die Änderung der Satzung umfasst die in der bisherigen Satzung definierten Plangebiete I bis VIII, die in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichnet sind.

Hinzu kommen noch folgende weitere Gebiete:

Das Bebauungsplangebiet „Schießmauer-Hohrain“ (Nr. 1a) wird dem Gebiet Nr. 1 zugeordnet.

Das Bebauungsplangebiet „Lüsse II“ (Nr. 3a) wird dem Gebiet Nr. 3 zugeordnet.

Das Bebauungsplangebiet „Lüsse-Erweiterung Südwest“ (Nr. 3 b) wird dem Gebiet Nr. 3 zugeordnet.

Der Bereich Mönzheimer Straße 4 und 6 (Nr. 7a) wird dem Gebiet Nr. 7 zugeordnet.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Absatz 3 Nr. 2 Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Stellplätze und Garagen entgegen § 1 nicht errichtet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 74 Abs. 6 Landesbauordnung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Friolzheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Friolzheim, den 05.07.2025

gez. Michael Seiß

Bürgermeister

Anlage 1. Änderung Stellplatzsatzung

— Übersichtskarte —
Lageplan
1. Änderung Stellplatzsatzung
07.04.2025

